

ANJA SOPHIA SCHWEMMER

Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

408

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

408

Herausgegeben von

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Anja Sophia Schwemmer

Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht

Integrationspolitische Zielsetzungen und
das Prinzip der engsten Verbindung

Mohr Siebeck

Anja Sophia Schwemmer, Studium der Rechtswissenschaften in München und London; 2010–12 Referendariat in München und New York; seit 2016 Rechtsanwältin in Berlin; 2017 Promotion.
orcid.org/0000-0002-4536-3185

ISBN 978-3-16-155887-0 / eISBN 978-3-16-155888-7
DOI 10.1628/978-3-16-155888-7

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Druckerei Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das klassische kontinentaleuropäische Internationale Privatrecht ruht auf einem seit dem 19. Jahrhundert stetig weiterentwickelten theoretischen Fundament. Einer seiner Kerngedanken ist die politische Neutralität der Verweisungsnorm: es geht um die Erreichung einer „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“, die von politischen Zwecksetzungen entkoppelt sein soll. Für die Europäische Union als transnationales Gemeinwesen, das auf die Integration selbständiger Rechtsordnungen und gemeineuropäische Steuerung wirtschaftlicher und sozialer Prozesse abzielt, bietet sich die Metaebene des Internationalen Privatrechts als Ansatzpunkt politischer Gestaltung jedoch geradezu an. Insoweit unterscheidet sich das Entstehungsumfeld des Europäischen Kollisionsrechts erheblich von der Welt der Nationalstaaten, in der das klassische kontinentaleuropäische IPR entstand. Die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung gibt daher Anlass, das theoretische Fundament des IPR neu zu durchdenken. Hierzu will die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten.

Sie wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind im Wesentlichen auf dem Stand von Anfang 2016. Geänderte bzw. neu erlassene Rechtsakte haben in der Druckfassung noch bis Sommer 2017 Berücksichtigung gefunden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Marc-Philippe Weller für die freundschaftliche Begleitung und Förderung, die er mir besonders während dieses Dissertationsprojekts, aber auch Allgemein in den letzten zehn Jahren zuteil werden hat lassen. Seine Begeisterung für den wissenschaftlichen Austausch und das Internationale Privatrecht vermochten nicht nur mich mitzureißen, sondern sorgen auch für eine offene und engagierte Diskussionskultur an seinem Lehrstuhl, von der diese Arbeit sehr profitiert hat. Danken möchte ich ferner Prof. Heinz-Peter Mansel für wertvollen Rat und Zuspruch sowie Prof. Thomas Pfeiffer für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der ideellen und finanziellen Förderung durch die Studienstiftung des deutschen Volkes verdanke ich nicht nur die Möglichkeit zur konzentrierten Arbeit an diesem Dissertationsprojekt, sondern auch vielfältige geistige Anregung während meines gesamten Studiums und eine Vielzahl von schönen Kontakten und engen Freundschaften. Die Margot und Friedrich Becke Stiftung hat die Veröffentlichung der Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Dank gebührt nicht zuletzt meinen Freunden, insbesondere Oliver Lohmann und Nora de Maizière für die Durchsicht des Manuskripts, sowie Andreas Engel für den inspirierenden fachlichen Austausch. Meine Freundinnen Emma Peters und Wiebke Lemmer haben mit ihrer Fröhlichkeit und Verlässlichkeit die Jahre in der Bibliothek lebenswert gemacht.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern – ganz besonders meiner Mutter für ihre unbedingte und liebevolle Unterstützung, aber auch meinem Vater, der mir Vorbild und Ratgeber über seinen Tod hinaus ist. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Mai 2018

Anja Sophia Schwemmer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>A. Einführung: Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa</i>	1
<i>B. Fragestellung</i>	5
<i>C. Themenbegrenzung</i>	8
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	11
Erstes Kapitel: Grundlagen	12
<i>A. Die klassische kollisionsrechtliche Methodik als Grundlage des vereinheitlichten IPR</i>	12
<i>B. Grenzen des Handlungsspielraums der Europäischen Union bei der Kollisionsrechtsvereinheitlichung</i>	22
<i>C. Die Herleitung von Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts</i>	30
Zweites Kapitel: Mobilitätsförderung als grundfreiheitliche Wertungsvorgabe für das Kollisionsrecht	41
<i>A. Das unionsrechtliche Freizügigkeitsregime im Binnenmarkt und dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</i>	41
<i>B. Die Grundfreiheiten in ihrer Funktion als Wertungsvorgaben für das IPR</i>	44
<i>C. Mobilitätsförderung als Anknüpfungsprinzip des Europäischen Kollisionsrechts</i>	64

<i>D. Ergebnis</i>	84
 Drittes Kapitel: Diskriminierungsfreie Kollisionsnormen	85
<i>A. Diskriminierungsverbote im Recht der Europäischen Union</i>	85
<i>B. Kollisionsrechtliche Konsequenzen des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit</i>	87
<i>C. Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts</i>	102
<i>D. Ergebnis</i>	106
 Viertes Kapitel: Effizienz als Ziel der Kollisionsrechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt	107
<i>A. Begriffsklärung: Ökonomische Effizienz</i>	107
<i>B. Ökonomische Effizienz als Vorgabe des Primärrechts für das Europäische Kollisionsrecht</i>	110
<i>C. Effizienz als Anknüpfungsprinzip des Europäischen Kollisionsrechts</i> ..	113
<i>D. Ergebnis</i>	137
 Fünftes Kapitel: Sozialpolitik der EU durch kollisionsrechtlichen Schwächerenschutz	138
<i>A. Die soziale Dimension der europäischen Integration</i>	138
<i>B. Verbraucherschutz</i>	139
<i>C. Arbeitnehmerschutz</i>	144
<i>D. Schutz der schwächeren Partei durch die Beschränkung des Kreises der wählbaren Rechte</i>	149
<i>E. Schwächerenschutz durch objektive Anknüpfungen</i>	152
<i>F. Ergebnis</i>	155
 Sechstes Kapitel: Die Rolle integrationspolitischer Anknüpfungsprinzipien bei der Auslegung und Rechtsfortbildung im Europäischen Kollisionsrecht	156
<i>A. Willenszentrierte Auslegung des Anknüpfungsmoments „gewöhnlicher Aufenthalt“</i>	157
<i>B. Internationale Prospekthaftung</i>	166

Siebtes Kapitel: Das Europäische Kollisionsrecht zwischen dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung und Materialisierungstendenzen	186
<i>A. Das Prinzip der engsten Verbindung im Europäischen Kollisionsrecht</i>	186
<i>B. Das Verhältnis zwischen dem Prinzip der engsten Verbindung und am Zweck der Sachnorm orientierten Anknüpfungen</i>	196
<i>C. Materialisierungstendenzen im Europäischen Kollisionsrecht</i>	203
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	219
Literaturverzeichnis	223
Sachregister	251

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Einleitung	1
<i>A. Einführung: Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa</i>	1
<i>B. Fragestellung</i>	5
<i>C. Themenbegrenzung</i>	8
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	11
Erstes Kapitel: Grundlagen	12
<i>A. Die klassische kollisionsrechtliche Methodik als Grundlage des vereinheitlichten IPR</i>	12
I. Koordinierung von Privatrechtsordnungen	12
II. Die Anerkennungsmethode	14
III. <i>Savigny</i> und die klassische Verweisungstechnik	18
IV. Die Wahl von Anknüpfungspunkten im klassischen Kollisionsrecht <i>Savigny'scher</i> Prägung	20
V. Zusammenfassung	22
<i>B. Grenzen des Handlungsspielraums der Europäischen Union bei der Kollisionsrechtsvereinheitlichung</i>	22
I. Rechtsnatur und Zielgerichtetheit der Europäischen Union	22
II. Rechtswirkungen der Unionszielbestimmungen	23
III. Rechtsgrundlage für die Kollisionsrechtsvereinheitlichung	25
1. Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon	25
2. Rechtslage nach dem Vertrag von Lissabon: Entkopplung vom Binnenmarktgedanken	26

3. Mobilitätsförderung und Effizienz als Maximen eines binnenmarktfreundlichen Kollisionsrechts	27
IV. Berücksichtigung subjektiv-rechtlicher Garantien	28
V. Zusammenfassung	30
<i>C. Die Herleitung von Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts</i>	30
I. Anknüpfungsprinzipien als Rechtsprinzipien	30
1. Begriff des Rechtsprinzips	30
2. Methodik der Herleitung von Rechtsprinzipien	34
II. Ansatzpunkte für die Suche nach den Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts	35
1. Das Primärrecht als Quelle unionspezifischer Anknüpfungsprinzipien	36
2. Induktive Herleitung aus den Sekundärrechtsakten des Europäischen Kollisionsrechts	36
3. Anknüpfungen im Europäischen Kollisionsrecht als Ergebnis des politischen Prozesses	38
III. Zusammenfassung	39
 Zweites Kapitel: Mobilitätsförderung als grundfreiheitliche Wertungsvorgabe für das Kollisionsrecht	41
<i>A. Das unionsrechtliche Freizügigkeitsregime im Binnenmarkt und dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</i>	41
I. Weitgehender Mobilitätsschutz durch die Grundfreiheiten als Kernelement des Binnenmarktes	41
II. Mobilitätsschutz auch im nichtwirtschaftlichen Personenverkehr	43
<i>B. Die Grundfreiheiten in ihrer Funktion als Wertungsvorgaben für das IPR</i>	44
I. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur zum Verhältnis zwischen Grundfreiheiten und IPR	45
1. Rechtsprechung des EuGH	45
a) Internationales Gesellschaftsrecht	45
b) Internationales Namensrecht	48
c) Zusammenfassung	50
2. In der Literatur vertretene Ansätze	50
a) Grundfreiheiten als versteckte Kollisionsnormen	50
b) Kollisionsrechtliche Indifferenz der Beschränkungsverbote	52
c) Relevanz der Grundfreiheiten für das Kollisionsrecht	52
II. Stellungnahme zu den kollisionsrechtlichen Implikationen der Grundfreiheiten	53

1. „Verständigungsschwierigkeiten“ zwischen Grundfreiheiten und IPR	53
2. Fallgruppen von Grundfreiheitsbeschränkungen durch Normen des Privatrechts	54
a) Nachteilige Regelungen des verwiesenen Sachrechts	54
b) Statutenwechsel und der Untergang wohlverbodener Rechte	56
c) Anwendbarkeit des ausländischen Rechts als solche als Beschränkung?	57
d) Grundfreiheitliche Relevanz bestimmter Anknüpfungstechniken	59
3. Die Grundfreiheiten als Wertungsvorgabe für das Europäische Kollisionsrecht	60
4. Essenz der Grundfreiheiten für das Kollisionsrecht: Mobilitätsförderung	62
III. Zusammenfassung	63
C. <i>Mobilitätsförderung als Anknüpfungsprinzip des Europäischen Kollisionsrechts</i>	64
I. Rechtswahlfreiheit als Ausprägung eines mobilitätsfreundlichen Ansatzes	64
1. Die Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeiten im Europäischen Kollisionsrecht	64
a) Internationales Schuldrecht	64
b) Außervertragliches Schuldrecht	65
c) Internationales Erb- und Familienrecht	66
2. Parteiautonomie als Ausprägung eines Prinzips der Mobilitätsförderung	67
a) Mobilitätsgarantien und die Parteiautonomie als Ausdruck der Selbstbestimmung der Unionsbürger	67
b) Flexibilität als Antwort auf die Vielgestaltigkeit der individuellen Interessenlagen mobiler Unionsbürger	68
c) Rechtssicherheit als Voraussetzung für die Ausübung der Mobilitätsgarantien	69
3. Zusammenfassung	71
II. Mobilitätsfreundliche objektive Anknüpfungen	72
1. Flexibilisierung durch den Übergang vom Staatsangehörigkeitsprinzip zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	72
2. Indirekte Rechtswahlfreiheit durch objektive Anknüpfungen	76
a) Der gewöhnliche Aufenthalt als willensensitive Anknüpfung	76
b) Anknüpfung an den Registrierungsort	77
c) Vertragsakzessorische Anknüpfung im Deliktsrecht	79
3. Normierung eines sekundärrechtlichen Herkunftslandprinzips?	79
a) Absage an ein striktes kollisionsrechtliches Herkunftslandprinzip in den Rom-Verordnungen	79

b) Die objektive Anknüpfung des Schuldvertragsstatuts in Art. 4 Rom I-VO als mobilitätsfreundliche Anknüpfung	82
4. Zusammenfassung	84
D. Ergebnis	84
Drittes Kapitel: Diskriminierungsfreie Kollisionsnormen	85
A. Diskriminierungsverbote im Recht der Europäischen Union	85
B. Kollisionsrechtliche Konsequenzen des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit	87
I. Vereinbarkeit der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot	88
1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	88
2. Vorliegen einer tatbestandlichen Diskriminierung	89
3. Sachliche Gründe für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ..	92
4. Zusammenfassung	94
II. Alternativen zur Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit	94
1. Unbeschränkte Parteiautonomie als diskriminierungsfreie Alternative	94
2. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	94
III. Diskriminierungsfreie personale Anknüpfungen im Europäischen Kollisionsrecht	97
1. Die Aufenthaltsanknüpfung als Ausdruck eines Strebens nach diskriminierungsfreien Kollisionsnormen	97
2. Lediglich beschränkte Parteiautonomie im Internationalen Familien- und Erbrecht	97
IV. Zusammenfassung	99
V. Behandlung von Doppelstaatern	99
1. Wahlfreiheit des Doppelstaaters nach der Rechtsprechung des EuGH	99
2. Behandlung des Doppelstaaters im Europäischen Kollisionsrecht	100
VI. Alternative und kumulative Anknüpfungen	101
C. Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	102
D. Ergebnis	106
Viertes Kapitel: Effizienz als Ziel der Kollisionsrechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt	107
A. Begriffsklärung: Ökonomische Effizienz	107
I. Pareto-Effizienz	108

II. Kaldor-Hicks-Effizienz	108
III. Eignung des Effizienzkriteriums als juristische Methode	109
<i>B. Ökonomische Effizienz als Vorgabe des Primärrechts für das Europäische Kollisionsrecht</i>	<i>110</i>
I. Effizienz als Leitprinzip des Unionsrechts	110
II. Die Binnenmarktklausel des ex-Art. 65 EGV	112
<i>C. Effizienz als Anknüpfungsprinzip des Europäischen Kollisionsrechts</i>	<i>113</i>
I. Vorbemerkung zur Methodik	113
II. Einzelne effizienzorientierte Anknüpfungen in den Verordnungen Rom I, Rom II und der EuInsVO	115
1. Parteiautonomie als Ausdruck des Effizienzgedankens	116
a) Effizienz der Parteiautonomie	116
b) Grenzen der Parteiautonomie bei Marktversagen	118
2. Anknüpfung an den Sitz der vertragscharakteristisch leistenden Partei, Art. 4 Rom I-VO	120
3. Allgemeine Anknüpfung an den Erfolgsort im Internationalen Deliktsrecht	123
4. Sonderanknüpfung außervertraglicher Schuldverhältnisse aus Umweltschädigungen in Art. 7 Rom II-Verordnung	125
5. Anknüpfung an das <i>centre of main interests</i> in der EuInsVO	127
a) Effizienz der Anknüpfung an den COMI	127
b) Maßnahmen zur Bekämpfung von <i>forum shopping</i> im Rahmen der Neufassung der EuInsVO	132
6. Gleichlauf zwischen <i>forum</i> und <i>ius</i>	134
<i>D. Ergebnis</i>	<i>137</i>
Fünftes Kapitel: Sozialpolitik der EU durch kollisionsrechtlichen Schwächerenschutz	138
<i>A. Die soziale Dimension der europäischen Integration</i>	<i>138</i>
<i>B. Verbraucherschutz</i>	<i>139</i>
I. Günstigkeitsprinzip	139
II. Objektive Anknüpfung an das Aufenthaltsrecht	140
III. Schutz vor einer Abwahl harmonisierten Verbraucherschutzrechts	141
IV. Rechtsgüterschutz für Verbraucher nach der Rom II-Verordnung	143
V. Zusammenfassung: Kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz	144
<i>C. Arbeitnehmerschutz</i>	<i>144</i>
I. Günstigkeitsprinzip	145

II. Objektive Anknüpfung an den Arbeitsort	146
III. Richtlinienkollisionsrecht der Entsenderichtlinie	147
IV. Zusammenfassung	148
<i>D. Schutz der schwächeren Partei durch die Beschränkung des Kreises der wählbaren Rechte</i>	149
I. Schutz von Versicherungsnehmern	149
II. Personenbeförderungsverträge	150
III. Beschränkung des Kreises der wählbaren Rechtsordnungen im Familien- und Erbrecht	151
IV. Zusammenfassung	152
<i>E. Schwächerenschutz durch objektive Anknüpfungen</i>	152
I. Franchisenehmer und Vertriebshändler	152
II. Geschädigtenfreundliche Anknüpfungen im Deliktsrecht	153
III. Zusammenfassung	154
<i>F. Ergebnis</i>	155
Sechstes Kapitel: Die Rolle integrationspolitischer Anknüpfungsprinzipien bei der Auslegung und Rechtsfortbildung im Europäischen Kollisionsrecht	156
<i>A. Willenszentrierte Auslegung des Anknüpfungsmoments „gewöhnlicher Aufenthalt“</i>	157
I. Bislang entwickelte Kriterien zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts	157
1. Recht der Mitgliedstaaten	157
2. Diskussionsstand im Europäischen Kollisionsrecht	159
II. Unionspezifische Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts	161
1. Funktion des gewöhnlichen Aufenthalts im Europäischen Kollisionsrecht	161
2. Willenszentrierte Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts	163
III. Zusammenfassung	166
<i>B. Internationale Prospekthafung</i>	166
I. Europäische Prospektrichtlinie	167
II. Das Prospekthafungsstatut nach der Rom II-Verordnung	168
1. Anwendbarkeit der Rom II-Verordnung	168
2. Defizite der Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO	169
III. Lösungsansätze in der Literatur <i>de lege lata</i>	171
1. Marktortanknüpfung	171

2. Akzessorische Anknüpfung an die Prospektspflicht bzw. den Zulassungsstaat	172
3. Methodische Begründung der Lösungsansätze	174
IV. Stellungnahme unter Berücksichtigung unionspezifischer Anknüpfungsprinzipien	175
1. Prinzip der engsten Verbindung als Ausgangspunkt bei einer Heranziehung der Ausweichklausel	175
2. Marktort- und Prospektzulassungsortanknüpfung als mögliche Konkretisierungen der engsten Verbindung	176
3. Mobilitätsförderung und Effizienz als Zielsetzungen eines europäischen Internationalen Prospekthaftungsrechts	178
a) Akzessorische Anknüpfung als Mittel der Mobilitätsförderung ..	178
b) Effizienz des Kapitalmarkts als Anknüpfungsprinzip bei der Internationalen Prospekthaftung	180
4. Die Berücksichtigung von Anlegerschutzaspekten	183
5. Abwägung der einzelnen Prinzipien	184
V. Zusammenfassung	184

Siebtes Kapitel: Das Europäische Kollisionsrecht zwischen dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung und Materialisierungstendenzen

<i>A. Das Prinzip der engsten Verbindung im Europäischen Kollisionsrecht</i>	186
I. Das Prinzip der engsten Verbindung und der Unionsgesetzgeber als „neutraler Schiedsrichter“	187
II. Konkretisierung der engsten Verbindung durch Verweisungsnormen ..	189
1. Keine Generalklausel	189
2. Auffanganknüpfungen an die engste Verbindung	190
3. Die engste Verbindung als Leitprinzip ausdifferenzierter Anknüpfungen	191
III. Ausweichklauseln	193
IV. Zusammenfassung	195
<i>B. Das Verhältnis zwischen dem Prinzip der engsten Verbindung und am Zweck der Sachnorm orientierten Anknüpfungen</i>	196
I. Binnenfunktion im System der engsten Verbindung	196
1. Unionspezifische Anknüpfungsprinzipien als Leitlinien bei der Konkretisierung der engsten Verbindung	196
2. Beschränkte Rechtswahlfreiheit im System der engsten Verbindung	198
II. Klare Abkehr von der Suche nach der engsten Verbindung	200
1. Unbeschränkte Parteiautonomie	200
2. Durchbrechung des Prinzips der engsten Verbindung zur Verwirklichung sozialer Schutzzwecke	201

III. Zusammenfassung	202
C. <i>Materialisierungstendenzen im Europäischen Kollisionsrecht</i>	203
I. Eigene Rechtsanwendungsinteressen des Unionsgesetzgebers	203
1. Die Sicherung des internationalen Anwendungsbereichs harmonisierten Privatrechts in der EU	203
2. Favorisierung der <i>lex fori</i> als Eurozentrismus	206
II. Die Materialisierung des Kollisionsrechts als Folge der allgemeinen Politisierung des Privatrechts	206
1. Die allgemeine Tendenz zur Materialisierung des IPR	206
2. „Entsavignysierung“ des IPR?	209
III. Die Verfolgung europapolitischer Interessen als Spezifikum des Europäischen Kollisionsrechts	211
IV. Kritik: Gefährdung des internationalen Entscheidungseinklangs im Verhältnis zu Drittstaaten	214
V. Zusammenfassung	218
 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	 219
 Literaturverzeichnis	 223
Sachregister	251

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl. EU/EG	Amtsblatt der Europäischen Union/Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ÄöR	Archiv des Öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
COMI	center of main interests
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
EBOR	European Business Organization Law Review
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ERPL	European Review of Private Law
et al.	et alii/und andere
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003, ABl. (EG) 2003 Nr. L 338/1
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie

	zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012, ABl. EU 2012 Nr. L 201/107
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. (EG) 2001 Nr. L 12/1.
EUGüVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Recht und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vom 24. Juni 2016, ABl. EU 2016 Nr. L 183/1
EuGrCh	Europäische Grundrechtecharta
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuInsVO	Verordnung (EU) Nr. 2015/484 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. EU 2015 Nr. L 141/19
EuInsVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, ABl. EG 2000 Nr. L 160/1
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuPartVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1104 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften vom 24. Juni 2016, ABl. 2016 L 183/30
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008, ABl. EU 2009 Nr. L 7/1
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GewArch	Gewerbe-Archiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Gedächtnisschrift
GYIL	German Yearbook of International Law
Herv. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
JbItaIR	Jahrbuch für Italienisches Recht
Jb. N. Pol. Ök.	Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
lit.	Buchstabe
m. Anm.	mit Anmerkung von
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK Rom-Verordnungen	Hüßtege/Mansel (Hrsg.), Nomos Kommentar BGB, Band 6, Rom-Verordnungen.
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RIW	Das Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vom 17. Juni 2008, ABl. EU 2008 Nr. L 177/6
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vom 11. Juli 2007, ABl. EU 2007 Nr. L 199/40
Rom III-VO	Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20. Dezember 2010, ABl. EU 2010 Nr. L 343/10
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Satz; Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union
StAZ	Das Ständesamt
u. a.	unter anderem; und andere
Urt.	Urteil
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien

ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A. Einführung: Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa

Das Internationale Privatrecht¹ in Europa hat in den letzten zehn Jahren tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die Europäische Union ersetzt das mitgliedstaatliche IPR Stück für Stück durch Verordnungen zum anwendbaren Recht in verschiedenen Regelungsbereichen.²

Ausgangspunkt dieser Entwicklung war das Römische Übereinkommen über das auf Schuldverträge anzuwendende Recht aus dem Jahr 1980,³ bei dem es sich in Ermangelung einer Kompetenz des europäischen Gesetzgebers für die Vereinheitlichung des IPR noch um einen traditionellen Staatsvertrag handelte. Daneben begann die Kollisionsrechtsvereinheitlichung mit vereinzelt sachspezifischen IPR-Normen im EG-Sekundärrecht, insbesondere den Verbraucherrechterichtlinien,⁴ die vornehmlich dazu dienten, die in bestimmten Regelungsbereichen erreichte Sachrechtsharmonisierung auch kollisionsrechtlich abzusichern.⁵

Erst im Jahr 1999 erhielt die EG mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages eine originäre Kompetenz zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts,⁶ von der sie seitdem rege Gebrauch gemacht hat. Während erste Ansätze zur Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts durch Schaffung eines „Europäischen Zivilgesetzbuchs“⁷ von der Kommission nicht wei-

¹ Im Folgenden: IPR.

² Die Normen des EGBGB wurden daher zum Teil bereits aufgehoben, vgl. die Art. 27–37 EGBGB zum Internationalen Vertragsrecht und 18 EGBGB zum Unterhaltsrecht. Zum Teil haben sie nur noch einen schmalen Anwendungsbereich. So finden die Art. 38–42 EGBGB nur noch auf diejenigen außervertraglichen Schuldverhältnisse Anwendung, die Art. 1 Abs. 2 Rom II-VO vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt, wie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Für vermögensrechtliche Scheidungsfolgen verweist Art. 17 EGBGB nur noch auf das nach der Verordnung anwendbare Recht. Vgl. dazu auch *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2012, 1, 2.

³ Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, ABl. EG 1980 Nr. L 266/1 (im Folgenden: EVÜ).

⁴ Überblick bei *Sonnenberger*, in: Münchener Kommentar, 5. Aufl., Einl. IPR, Rn. 187 ff.

⁵ *Kieninger*, RW 2012, 406, 419; *Roth*, IPRax 2006, 338, 344.

⁶ Ex-Art. 61 lit. c i. V.m. ex-Art. 65 lit. b EGV; jetzt Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV. Ausführlicher zur Kompetenz für die Kollisionsrechtsvereinheitlichung unter Kapitel 1, B.III.

⁷ Guter Überblick zur Entwicklung und zu den Vorarbeiten bei *Schmidt-Kessel*, Europäi-

ter verfolgt wurden,⁸ erschien die Kollisionsrechtsvereinheitlichung als ideales Mittel zur Beseitigung von Friktionen zwischen den Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten in einem immer stärker von grenzüberschreitender Mobilität geprägten Europa. Die Kollisionsrechtsvereinheitlichung war einerseits zumindest im vermögensrechtlichen Bereich gut politisch durchsetzbar.⁹ Sie entspricht andererseits auch dem Subsidiaritätsgrundsatz¹⁰ als einem Leitprinzip des europäischen Integrationsprozesses, weil sie die Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten weitgehend unangetastet lässt.

Daher wurden in einer ersten Phase der Euphorie¹¹ mit erstaunlicher Geschwindigkeit immer weitere Sachbereiche einheitlichen europäischen Kollisionsnormen unterworfen. Mit der 2009 in Kraft getretenen Rom I-Verordnung wurde das Römische Schuldvertragsübereinkommen reformiert und in eine EU-Verordnung überführt.¹² Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht richtet sich weitgehend nach der ebenfalls 2009 in Kraft getretenen Rom II-Verordnung.¹³ Für das auf die Ehescheidung anwendbare Recht gilt

sches Zivilgesetzbuch, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, S. 551 f.; *Kieninger*, RW 2012, 406, 411 ff.

⁸ Bereits früh wurde deutlich, dass die Kommission ein optionales Instrument zum Vertragsrecht gegenüber einer vollständigen Privatrechtsvereinheitlichung favorisierte, vgl. dazu Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM(2003) 68 endg.; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 endg. Ausführlich zu den beiden Mitteilungen *Heiderhoff*, Gemeinschaftsprivatrecht, S. 242 ff.; *Brandt*, Auslegung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, S. 35 ff. Im Oktober 2011 wurde der Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endg.) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein wählbares Instrument, das die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen unangetastet lässt. Damit hat sich die Kommission von der Idee einer Europäischen Zivilrechts- oder Vertragsrechtskodifikation zunächst verabschiedet, vgl. *Kieninger*, RW 2012, 406, 417.

⁹ Das eher technische Kollisionsrecht macht auch für Juristen nicht den Identitätskern der heimatischen Rechtsordnung aus, vgl. *Kieninger*, RW 2012, 406, 429; *Taupitz*, Privatrechts- oder Kollisionsrechtsvereinheitlichung, S. 32.

¹⁰ Vgl. *Basedow*, FS Sajko, S. 23, 27 f.: Die Schaffung eines Raums des Rechts verlange nicht die Einebnung der materiellen Unterschiede zwischen den Privatrechtsordnungen, sondern vielmehr lediglich ihre effektive Koordinierung durch kollisionsrechtliche und internationalverfahrensrechtliche Regelungen. Vgl. dazu auch die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Bilanz des Tampere Programms und Perspektiven, KOM(2004) 401 endg., S. 10: „Ziel der Entwicklung des europäischen Rechtsraums ist nicht, die Rechts- und Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten infrage zu stellen, und dies wird auch nicht geschehen. Der Ansatz beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität und wird im Entwurf des Verfassungsvertrags bekräftigt.“

¹¹ Vgl. auch *Wagner*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 105, 111.

¹² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vom 17. Juni 2008, ABl. EU 2008 Nr. L 177/6 (im Folgenden: Rom I-VO).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf

seit 2012 die Rom III-Verordnung,¹⁴ das Internationale Erbrecht ist seit 2015 europaweit einheitlich durch die Europäische Erbrechtsverordnung geregelt.¹⁵ Die Europäische Unterhaltsverordnung stellt insoweit eine Besonderheit dar, als sie für das anzuwendende Recht keine eigenen Regelungen trifft, sondern in Art. 15 auf das Haager Unterhaltsprotokoll verweist, um so auch mit Drittstaaten einen Gleichklang zu erreichen.¹⁶ Im Bereich des Wirtschaftsrechts von Bedeutung ist ferner die Europäische Insolvenzverordnung, die das in Insolvenzverfahren anwendbare Recht bestimmt.¹⁷ Im Juni 2016 wurden schließlich nach einem zähen Prozess Verordnungen zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Internationalen Ehegüterrecht¹⁸ und zum Güterrecht eingetragener Lebenspartnerschaften¹⁹ verabschiedet.

Jedoch gelten die Verordnungen nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. „Geburtsfehler“²⁰ der Gemeinschaftskompetenz ist nämlich der Umstand, dass einige Mitgliedstaaten an der justiziellen Zusammenarbeit nicht unbeschränkt teilnehmen.²¹ Das Vereinigte Königreich und Irland haben die Möglichkeit, jeweils in Bezug auf einzelne Verordnungen zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens oder nach Annahme einer Maßnahme ein *opt in* zu er-

außervertragliche Schulverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vom 11. Juli 2007, ABl. EU 2007 Nr. L 199/40 (im Folgenden: Rom II-VO).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20. Dezember 2010, ABl. EU 2010 Nr. L 343/10 (im Folgenden: Rom III-VO).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012, ABl. EU 2012 Nr. L 201/107 (im Folgenden: EuErbVO).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008, ABl. EU 2009 Nr. L 7/1 (im Folgenden: EuUnthVO).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 2015/484 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. EU 2015 Nr. L 141/19 (im Folgenden: EuInsVO), mit der die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, ABl. EG 2000 Nr. L 160/1 (im Folgenden: EuInsVO a. F.) neu gefasst wurde.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vom 24. Juni 2016, ABl. EU 2016 Nr. L 183/1 (im Folgenden: EuGüVO).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 2016/1104 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften vom 24. Juni 2016, ABl. 2016 L 183/30 (im Folgenden: EuPartVO).

²⁰ So die Formulierung von *Kieninger*, RW 2012, 406, 421.

²¹ *Kieninger*, RW 2012, 406, 421; ausführlich *Wagner*, in: *Kieninger/Remien* (Hrsg.), *Kollisionsrechtsvereinheitlichung*, S. 51, 64 ff., insbesondere zum „Erpressungspotential“, den der Sonderstatus des Vereinigten Königreichs und Irlands bei den Verhandlungen zu einem neuen Rechtsakt birgt.

klären.²² Dänemark hat gegenüber dem gesamten Titel IV des Amsterdamer Vertrages einen Vorbehalt erklärt und nimmt an keinem der darauf gestützten Gesetzgebungsverfahren teil. Es hat jedoch nach dem Vertrag von Lissabon die Möglichkeit, sich für das irische und britische *opt in*-Modell zu entscheiden.²³ Darüber hinaus konnte die Rom III-Verordnung nur im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art. 20 EUV, Art. 326–334 AEUV verabschiedet werden, da die im Rat in Familiensachen erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen war. Sie galt daher als „sekundäres Unionssonderrecht“²⁴ zunächst²⁵ nur in den teilnehmenden 14 der 28 Mitgliedstaaten.²⁶

Das Scheitern der Verhandlungen über eine Rom III-Verordnung stellt eine Zäsur dar, die eine Phase der Konsolidierung, ja sogar der Ernüchterung²⁷ eingeleitet hat. Wie aus dem neuen Fünf-Jahres-Programm des Europäischen Rates hervorgeht,²⁸ sollen in den kommenden Jahren keine neuen Rechtsinstrumente mehr geschaffen werden, sondern vielmehr die bestehenden konsolidiert und wirksam angewendet werden.²⁹ In dieser Situation ist aber nach dem Jahrzehnt des gesetzgeberischen „Aktionismus“ in Europa zunächst verstärkt die Wissenschaft gefragt, um bestehende Inkohärenzen und Anwendungsprobleme des erreichten Normbestands aufzudecken und Vorschläge für eine Überarbeitung der bestehenden Verordnungen, gegebenenfalls auch für eine Kodifikation ihrer gemeinsamen Grundsätze zu erarbeiten.³⁰

²² Vgl. Art. 3 ff. des Protokolls Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon.

²³ Art. 8 des Protokolls Nr. 22 zum Vertrag von Lissabon, sowie Art. 3 ff. des Anhangs zu diesem Protokoll.

²⁴ So *Pechstein*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 20 EUV, Rn. 16 zur Einordnung des Durchführungsakts im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit als Teil des Unionsrechts, obwohl Normgeber an sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind.

²⁵ Nachträglich sind mit Litauen und Griechenland zwei weitere Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit beigetreten, vgl. Kommissionsbeschluss 2012/714/EU v. 21.11.2012, ABl. EU 2012 Nr. L 323/18 sowie Kommissionsbeschluss v. 27.1.2014, ABl. EU 2014 Nr. L 23/41.

²⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 zur Rom III-VO.

²⁷ So auch *Wagner*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 105, 116.

²⁸ Auszug aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 26.–27. Juni 2014) betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einige damit zusammenhängende Querschnittsthemen, ABl. EU 2014 Nr. C 240/13; vgl. dazu *Wagner*, ZEuP 2015, 1 ff.

²⁹ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1; *Wagner*, ZEuP 2015, 1, 4. Vgl. aber auch: Die Prioritäten des luxemburgischen Ratsvorsitzes für die zweite Jahreshälfte 2015, Eine Union für die Bürger, S. 21, wonach die Verabschiedung der Verordnungsentwürfe zum Güterrecht von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vorangetrieben werden soll (abrufbar unter <http://www.eu2015lu.eu/de/la-presidence/a-propos-presidence/programme-et-priorites/PROGR_POLITIQUE_DE.pdf>, letzter Aufruf 23.9.2015).

³⁰ *Wagner*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 105, 131 spricht von der „Stunde der Wissenschaft“.

Da die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung bislang nicht durch einen großen kodifikatorischen Wurf,³¹ sondern vielmehr nach einer „Salami-taktik“ durch den sukzessiven Erlass einzelner, auf bestimmte Regelungsbereiche beschränkter Verordnungen erfolgt, fehlte es lange an einer verordnungsübergreifenden wissenschaftlichen Diskussion. Man beschäftigte sich eingehend mit den einzelnen Verordnungen und ihren spezifischen Regelungsproblemen, und nur wenig mit dem Gesamtsystem des entstehenden einheitlichen Europäischen Kollisionsrechts. Inzwischen setzt aber eine verordnungsübergreifende Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien und Methoden dieses neuen gesamteuropäischen IPR ein.³² So wird immer lauter die fehlende Kohärenz und Widersprüchlichkeit der einzelnen Verordnungen beklagt³³ und über die Kodifikation eines Allgemeinen Teils des Europäischen Kollisionsrechts nachgedacht.³⁴

B. Fragestellung

Im Kontext dieser aktuellen wissenschaftlichen Diskussion wendet sich diese Arbeit einer Grundlagenfrage des Europäischen Kollisionsrechts zu. Es soll um die Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts gehen, d. h. um die Leitprinzipien, die die Wahl der Anknüpfungsmomente bestimmen. Diese Frage soll insbesondere aus einer vergleichenden Perspektive mit dem bisherigen autonomen Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten³⁵ beleuchtet werden, um

³¹ Vgl. zu Perspektiven für eine europäische IPR-Kodifikation *Kieninger*, RW 2012, 406, 423 ff.

³² Vgl. auch *Rühl*, in: Leible/Unberath (Hrsg.), Rom 0-Verordnung, S. 161, 162; aus der deutschen Literatur hervorzuheben sind z. B. die Habilitationsschrift von *Kroll-Ludwigs* über „Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht“, ferner der von Leible/Unberath herausgegebene Tagungsband „Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?“, sowie einige wenige Aufsätze (vgl. insbesondere *Weller*, IPRax 2011, 429 ff.; *Roth*, EWS 2011, 314 ff.; *Michaels*, FS Kropholler, S. 151). Ferner hat im September 2015 an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von *Stefan Arnold* eine Tagung zu „Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts“ stattgefunden. Aus der französischen Literatur zu nennen ist beispielsweise der von *Fallon/Lagarde/Poillot-Peruzzetto* herausgegebene Tagungsband „Quelle architecture pour un code international privé?“, aus der englischen Literatur z. B. *Meeusen*, *European Journal of Migration and Law* 9 (2007), 287 ff.

³³ Vgl. z. B. *Dutta*, *EuZW* 2010, 530, 534; *Kohler*, IPRax 2011, 419 unter Berufung auf *Lagarde*; *Martiny*, *ZEuP* 2013, 838, 840 ff.

³⁴ Vgl. die Beiträge in Leible/Unberath (Hrsg.), Rom-0-Verordnung; ferner *Kieninger*, RW 2012, 406, 424; *Martiny*, *ZEuP* 2013, 838, 842. *Lagarde*, *RabelsZ* 75 (2011), 673 ff. hat bereits einen Entwurf für eine Rom 0-Verordnung vorgelegt. Dieser enthält neben Begriffsdefinitionen v. a. Regelungen zum Anwendungsbereich, zum *renvoi*, zum *ordre public*, Eingriffsnormen sowie eine allgemeine Ausweichklausel.

³⁵ Da der Vergleich mit allen mitgliedstaatlichen autonomen IPR-Gesetzen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, beschränkt sich die Betrachtung auf das deutsche IPR und die *Salvignysche* Tradition, die das kontinentaleuropäische IPR prägt.

auf diese Weise Brüche und Kontinuität in der europäischen Kollisionsrechtsentwicklung aufzeigen zu können.

Hinsichtlich ihrer äußeren Struktur und Methodik folgen die Kollisionsnormen des vereinheitlichten europäischen IPR der klassischen kollisionsrechtlichen Technik allseitiger Verweisungen, begründet von *Friedrich Carl von Savigny* in seinem achten Band des Systems des heutigen römischen Rechts (1849).³⁶ Denn anstatt das vieldiskutierte Anerkennungsprinzip zur allgemeinen kollisionsrechtlichen Methode zu erheben,³⁷ enthalten die Verordnungen allseitig formulierte Kollisionsnormen, die einzelne Rechtsmaterien als Anknüpfungsgegenstände definieren und anhand bestimmter Anknüpfungsmomente einer Rechtsordnung zuweisen.³⁸

Ob diese methodisch-strukturelle Kontinuität hingegen auch für den Inhalt der neu geschaffenen Kollisionsnormen gilt, ist weniger offensichtlich.³⁹ Denn der Unionsgesetzgeber setzt bei der Wahl der Anknüpfungspunkte durchaus neue Akzente. Besonders augenfällig sind insoweit die Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeiten und die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt.

Untersucht werden soll daher, ob diese Akzentverschiebungen in der Ausgestaltung der Anknüpfungen Ausdruck neuer, unionspezifischer Leitprinzipien und Zwecksetzungen des Kollisionsrechts sind. Folgt der Unionsgesetzgeber noch dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung?⁴⁰ Insbesondere die prominente Rolle der Parteiautonomie, auch außerhalb des Schuldvertragsrechts, und Sonderanknüpfungen zum Schutz von Verbrauchern oder Arbeitnehmern lassen sich nicht auf dieses Grundprinzip des klassischen Kollisionsrechts zurückführen.⁴¹ Dies legt den Schluss nahe, dass im vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht das klassische Prinzip der engsten Verbindung durch andere, möglicherweise unionspezifische Anknüpfungsmaximen überlagert, ergänzt oder gar verdrängt wird.⁴² Diese Arbeit macht sich daher auf die Suche nach solchen konkurrierenden Anknüpfungsprinzipien und versucht dabei insbesondere zu klären, ob sich das Europäische Kollisionsrecht durch

³⁶ Näher hierzu unten, Kapitel I.A.III.

³⁷ Dieses behält freilich in nicht vereinheitlichten Rechtsbereichen, insbesondere bei Statusverhältnissen, seine Bedeutung. Dazu ausführlicher unten Kapitel 1, A.II. sowie *Mansel*, *RabelsZ* 70 (2006), 651 ff.; *Sonnenberger*, FS Spellenberg, S. 371 ff.

³⁸ *Lagarde*, in: Schulze/Schulte-Nölke (Hrsg.), *European Private Law*, S. 249, 255; *Roth*, *EWS* 2011, 314, 320; *Weller*, in: *Arnold* (Hrsg.), *Grundfragen*, S. 131, 135.

³⁹ Ebenso plädiert *Kühne*, *ZVglRWiss* 114 (2015), 355, 359 und 361 bei der Beurteilung moderner Strömungen im IPR dafür, die normstrukturelle und die inhaltliche Ebene voneinander zu trennen.

⁴⁰ Vgl. zum Anknüpfungsprinzip der engsten Verbindung *Lagarde*, *Recueil des Cours* 196 (1986) sowie sogleich unter Kapitel 1, A.IV.

⁴¹ *Lehmann*, FS Spellenberg, S. 245, 248 ff.

⁴² *Meeusen*, in: *Fallon/Lagarde/Poillot-Peruzzetto* (Hrsg.), *Code européen de droit international privé*, S. 69, 71; *Weller*, in: *Arnold* (Hrsg.), *Grundfragen*, S. 131, 136.

eine im Vergleich zum klassischen kontinentaleuropäischen IPR stärkere Orientierung an materiellrechtlichen Zielen oder Wertungen auszeichnet.

Das Prinzip der engsten Verbindung verleiht dem klassischen IPR nämlich im Grundsatz einen neutralen, ja geradezu apolitischen Charakter. Die anwendbare Rechtsordnung soll ohne Rücksicht auf materiellrechtliche Wertungen und Ergebnisse, allein anhand der Nähebeziehung des Sachverhalts zu einer Rechtsordnung ermittelt werden.⁴³ Demgegenüber wird im Europäischen Kollisionsrecht vermehrt von Materialisierungstendenzen gesprochen. So sieht insbesondere *Weller* die Anknüpfungsprinzipien in Abkehr von den Grundsätzen des klassischen Kollisionsrechts durch Leitbilder des materiellen Unionsrechts geprägt,⁴⁴ *Michaels* spricht aufgrund des regulativen Charakters des Europäischen Kollisionsrechts sogar von einer „Europäischen IPR-Revolution“.⁴⁵ Andere Autoren betonen die Kontinuität zwischen dem klassischen kontinentaleuropäischen IPR *Savigny'scher* Prägung und dem Europäischen Kollisionsrecht.⁴⁶ Damit werden klassische Grundlagenfragen des IPR, nämlich das Neutralitätsparadigma und die Frage nach der Trennung von materiellrechtlicher und kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit,⁴⁷ unter neuen, europäischen Vorzeichen wieder aufgegriffen.

Denkbarer Grund für eine stärkere Materialisierung des Europäischen Kollisionsrechts sind die Vorgaben des europäischen Primärrechts.⁴⁸ Die Europäische Union ist als Staatenverbund und zielgebundenes Gemeinwesen in ihrem legislativen Handeln zur Verwirklichung der Integrationsziele verpflichtet. Dabei handelt es sich um politische Ziele, an die die Union im Grunde bei ihrer gesamten Tätigkeit und somit auch bei der Kollisionsrechtsvereinheitlichung gebunden ist.⁴⁹ Ferner ist der Handlungsspielraum der Union durch die Tatbestandsvoraussetzungen der Kompetenznormen, insbesondere den Binnenmarktbezug des ex-Art. 65 EGV, sowie subjektiv-rechtliche Garantien wie das Diskriminierungsverbot und die Grundfreiheiten begrenzt. Der Einfluss dieser spezifischen integrationspolitischen Wertungsvorgaben des Primärrechts prägt das Europäische Kollisionsrecht in charakteristischer Weise im Vergleich zu

⁴³ Näher hierzu unten Kapitel 1, A.IV.

⁴⁴ *Weller*, IPRax 2011, 429, 437 ff.; *ders.*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 131, 142 ff.; ähnlich auch *Kühne*, FS Schurig, S. 129, 144; *ders.*, ZVglRWiss 114 (2015), 355, 366; *Meeusen*, European Journal of Migration and Law 9 (2007), 287 ff.

⁴⁵ *Michaels*, FS Kropholler, S. 151, 171.

⁴⁶ So z. B. *Leible*, Rom I und Rom II, S. 7 ff.; *Roth*, EWS 2011, 314, 320 ff.; *Schurig*, in: Mansel (Hrsg.), IPR im 20. Jahrhundert, S. 5 ff.

⁴⁷ Diese Fragen wurden, angestoßen von der US-amerikanischen *conflicts revolution*, auch in Europa seit den 1970er-Jahren intensiv diskutiert. Ausführlicher hierzu Kapitel 7, C.II.1.

⁴⁸ Vgl. auch *Weller*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 131, 142, der die Materialisierung und Konstitutionalisierung des Europäischen Kollisionsrechts daher als zwingend bezeichnet.

⁴⁹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 EUV, wonach die Zuständigkeitsübertragung an die Union nur zur Verwirklichung der Integrationsziele erfolgt ist.

Kollisionsnormen staatsvertraglichen oder nationalstaatlichen Ursprungs.⁵⁰ Es erscheint vor diesem Hintergrund zumindest naheliegend, dass die Anknüpfungen des Europäischen Kollisionsrechts durch im Primärrecht verankerte integrationspolitische Zielsetzungen geprägt werden und dabei ihren Charakter eines neutralen Verweisungsrechts verlieren.

Die Frage der leitenden Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts ist dabei nicht allein von akademischem Interesse. Vielmehr erfüllen diese Rechtsprinzipien auch praktische Funktionen bei der Rechtsanwendung. Sie können eine wertvolle Auslegungshilfe sein und bei der Schließung von Regelungslücken herangezogen werden.⁵¹ Dies soll im letzten Teil der Arbeit anhand zweier ausgesuchter Beispiele erprobt werden. Ferner dient eine solche Aufarbeitung der gemeinsamen Grundlagen und Leitprinzipien der Verordnungen auch der Förderung der Kohärenz zwischen den einzelnen Rechtsakten und kann als Basis für ihre spätere Überarbeitung und Konsolidierung dienen.

C. Themenbegrenzung

Aufgrund der Fokussierung auf das Prinzip der engsten Verbindung einerseits und regulatorische bzw. integrationspolitische Zielsetzungen andererseits werden zwei Leitprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts nur in ihrer Funktion als Instrumente zur Erreichung bestimmter Regelungsziele behandelt. Dabei handelt es sich zum einen um die Parteiautonomie, die im Europäischen Kollisionsrecht eine zentrale Stellung einnimmt. Die Rechtswahlfreiheit spielt als mobilitätsfreundliches und diskriminierungsfreies Anknüpfungsmoment eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung integrationspolitischer Ziele auf der Ebene des Kollisionsrechts und wird in dieser Funktion auch eingehend behandelt werden. Darüber hinaus kann die Parteiautonomie aber auch als eigenständiges Prinzip des IPR verstanden werden, das seine Legitimation in der Achtung individueller Selbstbestimmung findet und unabhängig von funktionalen Erwägungen einen eigenen Gerechtigkeitsgehalt in sich trägt. Diesem Aspekt widmen sich jedoch bereits grundlegende Arbeiten aus jüngster Zeit, auf die an dieser Stelle verwiesen sei.⁵²

⁵⁰ *Lagarde*, in: Schulze/Schulte-Nölke, *European Private Law*, S. 249, 255; *Meeusen*, *Recueil des Cours* 353 (2011), S. 65; *ders.*, in: Fallon/Lagarde/Poillot-Peruzzetto (Hrsg.), *Code européen de droit international privé*, S. 69, 71; *ders.*, *Liber Fausto Pocar*, S. 685, 697; vgl. auch *Michaels*, FS Kropholler, S. 151, 160 ff.

⁵¹ Vgl. nur *Metzger*, *Allgemeine Rechtsgrundsätze*, S. 179 ff.; *Canaris*, *Lücken*, S. 93 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, Rn. 757 f.

⁵² Zu nennen ist hier insbesondere die schon erwähnte Habilitationsschrift von *Kroll-Ludwigs* zur „Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht“, S. 148 ff. Daneben sind jüngst weitere Beiträge zur theoretischen Fundierung der Parteiautonomie sowie zu ihrer Aus-

Ebenfalls nur in seiner Funktion als Mittel zur Förderung politischer Zwecke wie Effizienz und Mobilität im Binnenmarkt⁵³ behandelt wird das Regelungsziel der Schaffung von Rechtssicherheit,⁵⁴ obwohl dieses durch den Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen der Verordnungen des Europäischen Kollisionsrechts immer wieder herausgestellt wird.⁵⁵ Jedoch wird ein Mehr an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch jede Art von Vereinheitlichung des IPR erreicht, völlig unabhängig von der Ausgestaltung dieser gemeinsamen Kollisionsnormen.⁵⁶ Dementsprechend ist die häufige Bezugnahme auf das Ziel der Rechtssicherheit zu einem guten Teil auch als allgemeine Rechtfertigung der Vereinheitlichung als solcher zu verstehen.

Für die konkrete *Ausgestaltung* der vereinheitlichten Anknüpfungen enthält das Prinzip der Rechtssicherheit rein *formale* Vorgaben hinsichtlich der Bestimmtheit und Klarheit der Rechtsakte.⁵⁷ Es streitet für die Wahl klar definierter Anknüpfungspunkte mit möglichst geringen Auslegungsproblemen anstatt Generalklauseln, sowie für eine starke Ausdifferenzierung der Anknüpfung

gestaltung und ihren Grenzen erschienen, z. B. *Basedow*, *RabelsZ* 75 (2011), 32 ff., *Leible*, FS Jayme, S. 485 ff.

⁵³ Unsicherheit über das anwendbare Recht und fehlender internationaler Entscheidungseinklang wirken tendenziell abschreckend sowohl für die Ausübung der Freizügigkeitsrechte durch Unionsbürger als auch für Unternehmer, die grenzüberschreitenden Handel treiben wollen und sich erhöhten Transaktionskosten gegenübersehen; vgl. dazu hier nur *von Hein*, in: Münchener Kommentar, Einl IPR, Rn. 7.

⁵⁴ Die Rechtssicherheit ist als zentrales Element des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts ein primärrechtlich verankertes Leitprinzip des Unionsrechts, vgl. *Weller*, IPRax 2011, 429, 434; ferner auch *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, S. 497 ff.

⁵⁵ Vgl. nur Erwägungsgrund Nr. 16 zur Rom I-VO: „Die Kollisionsnormen sollten ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen um zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung, nämlich zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum beizutragen.“; Erwägungsgrund Nr. 14 zur Rom II-VO: „Das Erfordernis der Rechtssicherheit und die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall Recht zu sprechen, sind wesentliche Anforderungen an einen Rechtsraum.“; Erwägungsgrund Nr. 9 zur Rom III-VO: „Diese Verordnung sollte einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts [...] geben, den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen garantieren [...]“; Erwägungsgrund Nr. 37 zur EuErbVO: „Damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, sollte die Verordnung ihnen im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall anwendbare Erbstatut verschaffen. Es sollten harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt werden, um einander widersprechende Ergebnisse zu vermeiden.“

⁵⁶ Ein einheitliches Kollisionsrecht in Europa gewährleistet per se, dass jeder Richter in Europa einen Sachverhalt nach den gleichen Normen beurteilt und damit zumindest theoretisch internationalen Entscheidungseinklang und die Vorhersehbarkeit des Rechtsanwendungsergebnisses unabhängig vom Ort des angerufenen Gerichtes. Vgl. dazu nur *Basedow*, *RabelsZ* 73 (2009), S. 455, 458.

⁵⁷ Vgl. dazu nur *von Arnould*, *Rechtssicherheit*, S. 502 ff.

gen.⁵⁸ Aussagen darüber, welchen Gerechtigkeitsgehalt oder welche sonstigen politischen Zielvorgaben das Europäische Kollisionsrecht verwirklichen sollte, transportiert das Ziel der Rechtssicherheit hingegen nicht. Vielmehr können Kollisionsnormen mit deutlich regulatorischer Zwecksetzung ebenso rechtsicher formuliert werden wie Anknüpfungen, die allein das Prinzip der engsten Verbindung konkretisieren. Das Ziel der Rechtssicherheit liegt somit nicht in dem hier primär beleuchteten Spannungsfeld zwischen der Neutralität des IPR und seiner Ausrichtung an integrationspolitischen Zwecksetzungen, sondern spricht eine andere Ebene des Regelungsdesigns von Kollisionsnormen an. Daher soll es in der vorliegenden Arbeit trotz seiner unzweifelhaften Bedeutung für das Europäische Kollisionsrecht keinen Schwerpunkt bilden.

Auch wenn die Arbeit verordnungsübergreifend angelegt ist, erscheinen hinsichtlich des betrachteten Normbestandes einige Einschränkungen zweckmäßig. Unter den Begriff des „Europäischen Kollisionsrechts“ werden mitunter sehr unterschiedliche Phänomene und Rechtsquellen gefasst.⁵⁹ *Roth* beispielsweise versteht darunter nicht nur die kollisionsrechtsvereinheitlichenden Verordnungen, sondern auch alle Regelungen des primären und sekundären Unionsrechts, die einseitig den internationalen Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Vorschriften festlegen, sowie die grundfreiheitlichen Vorgaben für das Kollisionsrecht.⁶⁰ Seit dem Inkrafttreten immer neuer kollisionsrechtsvereinheitlichender Verordnungen mit unmittelbar anwendbaren, allseitigen Verweisungsnormen wird der Begriff „Europäisches Kollisionsrecht“ aber immer häufiger verengt auf diese Verordnungen gebraucht.⁶¹ Auch für die Zwecke dieser Untersuchung meint der Begriff „Europäisches Kollisionsrecht“ (einseitige oder allseitige) Kollisionsnormen des sekundären Unionsrechts.

Im Zentrum stehen somit die Verordnungen zum auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Recht (Rom I und Rom II-VO), zum Internationalen Insolvenzrecht (EuInsVO), zum auf die Ehescheidung anwendbaren Recht (Rom III-VO) sowie zum Internationalen Erbrecht (EuErbVO), zum ehelichen Güterrecht (EuGüVO) und zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften (EuPartVO). Die EuUnthVO hingegen enthält hinsichtlich des anwendbaren Rechts lediglich einen Verweis auf das Haager Unterhaltsprotokoll und damit keine originär europäische Kollisionsnorm. Sie wird daher nicht zur Grundlage dieser Untersuchung gemacht. Aufgrund ihrer häufig deutlichen regulatorischen Zielsetzungen werden hingegen diejenigen Bestimmungen in

⁵⁸ Als Beispiel hierfür lässt sich u. a. der ausdifferenzierte Anknüpfungskatalog des Art. 4 Rom I-VO anführen, vgl. näher *Weller*, IPRax 2011, 429, 434; sowie unten Siebtes Kapitel, A.II.3.

⁵⁹ Vgl. nur *Leible*, *Wege*, S. 17 f.; *Roth*, IPRax 2006, 338.

⁶⁰ *Roth*, IPRax 2006, 338; ähnlich weit auch *Leible*, *Wege*, S. 17.

⁶¹ So beispielsweise von *Kroll-Ludwigs*, *Parteiautonomie*, passim; *Weller*, IPRax 2011, 429 ff. Vgl. auch die jährlichen Überblicksaufsätze zum Europäischen Kollisionsrecht in der IPRax von *Mansel/Thorn/Wagner*.

Sachregister

- allgemeines Diskriminierungsverbot 29, 43, 48, 85, 94
allgemeines Freizügigkeitsrecht 44, 49, 62
Allseitigkeit 19, 205
alternative Anknüpfung 101
Anerkennung 47, 49
Anerkennungsmethode 6, 14
Arbeitnehmerschutz 144 ff.
Arbeitsort 146
Aufenthaltsdauer 158, 160
Ausweichklausel 122, 146, 175–176, 189, 191, 193 ff.

Binnenmarkt 26–27, 41, 110, 212
Binnenmarktklausel 25, 112, 141, 205, 215
Bleibewille 75, 158

centre of main interests, siehe COMI
COMI 127 ff., 193

Diskriminierungsfreiheit 85 ff., 162, 213
Diskriminierungsverbot, *siehe* allgemeines Diskriminierungsverbot, Diskriminierungsfreiheit
Doppelstaater 48, 89, 100 ff.

Effizienz 28, 107 ff., 180
eingetragene Lebenspartnerschaft 77
Eingriffsnormen 148, 204
Entsenderichtlinie 213
Erbstatut 66
Erfolgsort 101, 123, 153, 169
Europäisches Kollisionsrecht 10

Flexibilität 68
forum shopping 129, 132, 136
Franchisenehmer 152

Geschlechterdiskriminierung 102
gewöhnlicher Aufenthalt 72 ff., 94 ff., 157
– Asylsuchende 165
– Differenzierung 159
– willenszentrierte Auslegung 163
Gleichlauf 76, 95, 129, 134, 173, 217
Grundfreiheiten 16, 28, 41 ff., 44 ff., 67
– Diskriminierungsverbote 86
– Ergebnisorientierung 54, 63
– versteckte Kollisionsnorm 50, 60
– Wertungsvorgabe 60
Gründungstheorie, *siehe* Internationales Gesellschaftsrecht
Günstigkeitsprinzip 65, 98, 139, 145, 148, 150–151, 208

Herkunftslandprinzip 50, 62, 68, 79, 167, 173, 179
hinkende Namensführung 48–49

Induktionsschluss 34, 37, 113
Informationsasymmetrien 118, 139, 145
Insolvenzrecht 119, *siehe auch* COMI
Integrationsziele 7, 23, 211
Interessenjurisprudenz 20
Interessenlehre 196
Internationale Prospekthaftung 166 ff.
– akzessorische Anknüpfung 172, 176
– Anlegerschutz 183
– Europäischer Pass 167, 179
– Marktort 171, 176
– Prospektspflicht 167
– Prospekttrichtlinie 167
– Qualifikation 168
internationaler Entscheidungseinklang 214
Internationales Gesellschaftsrecht 45 ff.
Internationales Namensrecht 48, 88
Kompetenz 1, 3, 7, 25, 187

- kulturelle Identität 92
- lex fori* 21, 95, 97, 135, 206, 217
- Materialisierung 7, 203ff.
- Mobilitätsförderung 62, 64, 73, 83, 162, 178, 213
- Neutralität 7, 19, 21, 189, 209
- ökonomische Analyse 107
opt in 3, 38
opt out 188
ordre public 98, 103
- Parteiautonomie 8, 51, 59, 61, 64, 94, 166
 – Beschränkungen 65–66, 97, 119, 139, 149–151, 198, 208
 – Effizienz 116
 – faktische Rechtswahl 129
 – indirekte Rechtswahlfreiheit 76, 164
période suspecte 133
 Personenbeförderungsverträge 150
 Prinzip der engsten Verbindung 7, 20, 31, 176, 186ff., 216
 – Auffanganknüpfung 190
 – Durchbrechung 201
 – Generalklausel 189
 – Konkretisierungen 191
 – und integrationspolitische Ziele 196
 – und Parteiautonomie 198, 200
 – und sozialer Schutz 201
 Prinzipien 30
 Produkthaftung 81, 153
- race to the bottom* 148, 183
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 26, 67
 Rechtssicherheit 9, 69ff., 83, 115, 192–193
 Rechtswahlfreiheit, *siehe* Parteiautonomie
 Registrierungsort 77
 Richtlinienkollisionsrecht 142, 147, 204–205, 215
- Scheidungskollisionsrecht 4, 135, 151
 Schwächerenschutz 116, 124, 138ff., 183, 201, 207
 Selbstbestimmung 67, 74, 162
 Sitz des Rechtsverhältnisses 20
 Sitztheorie, *siehe* Internationales Gesellschaftsrecht
 soziale Integration 158, 160
 Sozialpolitik 111, 138, 201
 Staatsangehörigkeitsprinzip 31, 69, 72ff., 161
 Statutenwechsel 46, 56, 60, 73, 78, 166
- Umweltschädigungen 101, 125, 199
 Unionsbürgerschaft 43, 62, 73–74
 Unionsgesetzgeber 187
 Unwandelbarkeit 75
- Verbraucherschutz 138ff.
 Versicherungsverträge 149
 vertragscharakteristische Leistung 82, 120, 152, 191
 Vertrag von Lissabon 26, 112, 138
 Verweisungsnormen 18
von Savigny, Friedrich Carl 6, 18, 209
- Wettbewerb der Rechtsordnungen 117, 131
 Wohnsitz 158